

Nummer			Seite
61/2024	Kreis Gütersloh	Verbindliche Pflegeplanung nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)	4733

## 61/2024 Kreis Gütersloh

### **Verbindliche Pflegeplanung nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)**

Aufgrund des § 7 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen und deren Angehörige (Alten und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. 2014 S. 625), geändert durch Gesetz vom 19.12.2023 (GV. NRW. S. 1431) wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 01.07.2024 folgende Beschlüsse einstimmig gefasst (DS-Nr. 6202):

- (1) Das Gutachten „Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung vom 31.03.2023 für den Kreis Gütersloh“ mit seiner Bedarfsprognose für die stationäre Pflege stellt eine verbindliche Entscheidungsgrundlage für eine bedarfsabhängige Förderung neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze gem. § 7 Abs. 6 APG NRW dar (verbindliche Bedarfsplanung).
- (2) Der Kreis Gütersloh hält an der verbindlichen Bedarfsplanung im Kreis Gütersloh nach § 11 Abs. 7 APG NRW fest. Die zusätzliche Förderfähigkeit über das Pflegewohngeld ist weiterhin an eine Bedarfsbestätigung geknüpft. Maßstab und Grundlage ist der Gesamtbedarf im Kreis Gütersloh.
- (3) Die Beschlüsse über die verbindliche Bedarfsplanung und über die Fördervoraussetzung sind öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlüsse treten mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Der Auftrag für die Fortschreibung des Berichtes zur örtlichen Planung für das Jahr 2025 wird an ein externes Dienstleistungsunternehmen vergeben. Unter Berücksichtigung der kommunalscharfen Zuordnung ist ein neuerlicher Beschlussvorschlag für die verbindliche Pflegebedarfsplanung gemäß § 7 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 7 APG NRW zu erarbeiten

Das Gutachten „Aktualisierung der Pflegebedarfsplanung vom 31.03.2023 für den Kreis Gütersloh“ ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:

- Homepage des Kreises Gütersloh
- auf Anforderung als Druckexemplar

Der Landrat

Sven-Georg Adenauer

Seite 4733